[AZA 7]
U 56/00 Vr

IV. Kammer

Präsident Borella, Bundesrichterin Leuzinger und Bundesrichter Kernen; Gerichtsschreiber Widmer

Urteil vom 30. August 2001

in Sachen

L._____, 1960, Beschwerdeführer, vertreten durch Fürsprecher Stefan Koller, Breitenrainstrasse 29, 3013 Bern,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin,

und

Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Bern

A.- Der 1960 geborene L._____ war seit 28. Mai 1985 als Hilfsarbeiter bei der Bauunternehmung F._____ AG angestellt und damit bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch gegen Unfälle versichert. Am 25. Juni 1985 zog er sich beim Sturz von einer Leiter ein stumpfes Bauchtrauma, eine Radiusfraktur links und eine Schürfwunde am Kinn zu (Bericht des Dr. med. G._____, vom 2. Juli 1985). Die SUVA erbrachte die gesetzlichen Leistungen. Am 5. August 1985 nahm der Versicherte die Arbeit wieder in vollem Umfang auf. Nach Exstirpation eines Ganglions im linken Handgelenk am 9. Dezember 1985 im Spital X._____ attestierte SUVA-Kreisarzt Dr. B._____ L._____ eine volle Arbeitsunfähigkeit bis 5. Januar 1986 und eine solche von 50 % bis 31. Januar 1986, während ab 1. Februar 1986 wiederum uneingeschränkte Einsatzfähigkeit bestehe (Berichte vom 18. Dezember 1985, 5. März 1986 und 27. Mai 1987).
Am 27. November 1991 meldete die Bauunternehmung M._____ AG, bei der L._____ seit März 1990 arbeitete, einen Rückfall zum Unfall vom 25. Juni 1985, worauf die SUVA verschiedene medizinische Abklärungen traf.
Am 2. November 1992 erlitt der Versicherte einen weiteren Unfall, als auf einer Baustelle der von ihm gefahrene Lastwagen kippte, wobei das Lenkrad in seinen Bauch prallte. L._____ zog sich einen Einriss des Mesenteriums zu und musste sich am gleichen Tag im Spital Y._____ einem operativen Eingriff (Gefässligatur und Naht des Mesenteriums) unterziehen. Die SUVA erbrachte wiederum die gesetzlichen Leistungen. Gestützt auf weitere Arztberichte sprach sie dem Versicherten mit Verfügung vom 29. April 1994 für die Folgen der beiden Unfälle nebst einer Integritätsentschädigung von 25 % ab 1. November 1993 eine Invalidenrente auf der Grundlage einer Erwerbsunfähigkeit von 25 % zu, woran sie mit Einspracheentscheid vom 12. August 1994 festhielt. Am 21. Oktober/16. Dezember 1994 liess L._____ ein Gesuch um revisionsweise Erhöhung der Invalidenrente einreichen, welches die Anstalt am 14. März 1995 verfügungsweise ablehnte. Nachdem der Versicherte Einsprache erhoben hatte, veranlasste die SUVA eine spezialärztliche Untersuchung durch den Chirurgen Dr. med. V._____ von ihrem Ärzteteam Unfallmedizin (Bericht vom 29. Juli 1996), welcher zum Schluss gelangte, dass eine Verschlimmerung der objektivierbaren Unfallfolgen der beiden
Unfälle von 1985 und 1992 nach der Berentung von 1993 nicht nachweisbar sei. Ferner zog die SUVA zuhanden der Invalidenversicherung erstattete Berichte des Internisten Dr. W._____ vom 2. November 1996 und der Psychiaterin Frau Dr. med. A._____ vom 25. Oktober 1997 bei. Mit Entscheid vom 12. Dezember 1997 wies die SUVA die Einsprache ab, weil in somatischer Hinsicht seit der Rentenzusprechung keine Verschlimmerung eingetreten sei, während die psychischen Beschwerden, sofern sie als natürliche Unfallfolge anzuerkennen wären, in keinem adäquaten Kausalzusammenhang zu den beiden Unfällen stünden.

B.- Die hiegegen eingereichte Beschwerde, mit welcher L._____ hatte beantragen lassen, unter Aufhebung des Einspracheentscheides sei die laufende Invalidenrente von 25 % auf 50 % zu erhöhen und es sei eine unabhängige ärztliche Begutachtung anzuordnen, wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ab (Entscheid vom 3. Januar 2000).

C.- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde lässt L._____ das vorinstanzlich gestellte Rechtsbegehren um Erhöhung der Invalidenrente auf 50 % erneuern.
Während die SUVA auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliesst, verzichtet das Bundesamt für Sozialversicherung auf eine Vernehmlassung.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Die Vorinstanz hat die massgebliche Bestimmung über die Revision der Invalidenrente (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 UVG) und die Rechtsprechung über die dabei zu vergleichenden Sachverhalte (BGE 113 V 275 Erw. 1a, 112 V 372 Erw. 2b; RKUV 1990 Nr. U 113 S. 377 Erw. 1a, 1989 Nr. U 65 S. 70 f. Erw. 1c) zutreffend dargelegt und in Würdigung der medizinischen Unterlagen richtig festgehalten, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in somatischer Hinsicht im Zeitraum zwischen August 1994 (Einspracheentscheid betreffend Rentenzusprechung) und Dezember 1997 (Einspracheentscheid vom 12. Dezember 1997, mit welchem die verfügungsweise Ablehnung des Revisionsgesuchs bestätigt wurde) keine wesentliche Änderung erfahren hat. Darauf kann verwiesen werden. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden gegen diese Beurteilung keine stichhaltigen Einwendungen vorgebracht. Zu prüfen bleibt, ob zwischen dem Unfall und dem psychischen Gesundheitsschaden des Versicherten ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht.

2.- Den Angaben der Psychiaterin Frau Dr. med. A._____ im Bericht vom 17. Oktober 1997 zufolge stellen die beiden versicherten Unfälle vom 25. Juni 1985 und 2. November 1992 zumindest eine Teilursache für den psychischen Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers dar, der gemäss Feststellungen der Fachärztin die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, was für die Bejahung des für die Leistungspflicht der Unfallversicherung zunächst erforderlichen natürlichen Kausalzusammenhangs genügt (BGE 121 V 329 Erw. 2a, 119 V 338).

3.- a) Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht der Unfallversicherung weiter vorausgesetzten adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Unfall und der in der Folge eingetretenen psychischen Fehlentwicklung mit Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit (BGE 115 V 138 ff. Erw. 6) zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden.

b) Im Rahmen der für die Belange der Adäquanzbeurteilung vorzunehmenden Katalogisierung der Unfälle sind die beiden Ereignisse aufgrund des jeweiligen augenfälligen Geschehensablaufs und der vom Versicherten erlittenen, nicht besonders gravierenden Verletzungen mit SUVA und Vorinstanz dem mittleren Bereich zuzuordnen, dabei aber im Grenzbereich zu den leichten Unfällen anzusiedeln. Damit die Adäquanz des Kausalzusammenhangs bejaht werden könnte, müsste somit ein einzelnes der in die Beurteilung einzubeziehenden Kriterien (BGE 115 V 140 Erw. 6c/aa) in besonders ausgeprägter Weise erfüllt sein oder die zu berücksichtigenden Kriterien müssten in gehäufter oder auffallender Weise gegeben sein (BGE 115 V 140 Erw. 6c/bb).

c) Die beiden Unfälle ereigneten sich weder unter besonders dramatischen Begleitumständen noch sind sie als speziell eindrücklich zu bezeichnen. Die erlittenen Verletzungen waren nicht besonders schwer und auch nicht geeignet, eine psychische Fehlentwicklung auszulösen. Von einer ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung kann sodann ebenso wenig gesprochen werden wie von einer ärztlichen Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmerte. Erfüllt ist hingegen mit Bezug auf die Verletzung am linken Handgelenk das Adäquanzkriterium des schwierigen Heilungsverlaufs mit erheblichen Komplikationen, während körperliche Schmerzen zwar teilweise vorliegen, die andauernden Beschwerden jedoch im Zusammenhang mit einer psychischen Überlagerung und Problemen im psychosozialen Umfeld zu sehen und daher bei der Beurteilung der Adäquanz ausser Acht zu lassen sind.

d) aa) Das weiter interessierende Adäquanzkriterium des Grades und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit hat

das Eidgenössische Versicherungsgericht in den folgenden Urteilen, welche teilweise psychische Unfallfolgen und teilweise Unfälle mit Schleudertraumata der Halswirbelsäule betreffen, als erfüllt betrachtet:
-Bei andauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit eines vor dem Unfall zu 50 % arbeitsunfähigen Versicherten (Urteil H. vom 26. Mai 2000, U 86/98);
-bei voller Arbeitsunfähigkeit während mindestens 10 Monaten und anschliessender Einsatzunfähigkeit im bisherigen Beruf (Urteil P. vom 10. Juni 2000, U 89/99);
-bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 2/3 während rund 20 Monaten (Urteil P. vom 27. Januar 2000, U 308/98);
-bei dauernder Arbeitsunfähigkeit von 40 % (unveröffentlichtes Urteil B. vom 26. Januar 1999, U 85/97);
-bei anfänglich (während zweier Monate) voller und anschliessend dauernder hälftiger Arbeitsunfähigkeit (unveröffentlichtes Urteil E. vom 21. Juni 1999, U 128/98);
-bei zweieinhalb Jahre dauernder Arbeitsunfähigkeit (nicht publiziertes Urteil L. vom 9. September 1999, U 305/98);
-bei voller Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf als Bauhandlanger und teilweiser Arbeitsfähigkeit in unbekanntem Ausmass in einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit (unveröffentlichtes Urteil S. vom 4. November 1998, U 26/97);
-bei voller Arbeitsunfähigkeit während mindestens sieben Monaten und nachfolgender Arbeitsunfähigkeit in den beiden bisher ausgeübten Tätigkeiten (RKUV 1998 Nr. U 307 S. 448);
-bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % während acht Monaten, 50 % während eines Monats, 0 % während dreier Monate, 100 % während eines Jahres und anschliessend dauernder Arbeitsunfähigkeit von 50 % (RKUV 1998 Nr. U 297 S. 243);
-bei einer vollen Arbeitsunfähigkeit während eineinhalb Jahren (BGE 123 V 137);
-bei voller Arbeitsunfähigkeit während 16 Monaten und anschliessender hälftiger Arbeitsunfähigkeit auch bei Ausweichen auf zumutbare Arbeiten ausserhalb des angestammten Berufs (unveröffentlichtes Urteil M. vom 13. Juni 1996, U 233/95);
-bei während Jahren andauernder voller und anschliessend hälftiger Arbeitsunfähigkeit (RKUV 1997 Nr. U 272 S. 167);
-bei voller Arbeitsunfähigkeit mit kürzeren Unterbrüchen während 21 Monaten, anschliessender Arbeitsunfähigkeit in wechselndem Ausmass und folgender Arbeitsunfähigkeit von 50 % während mehr als vier Jahren (unveröffentlichtes Urteil B. vom 29. Dezember 1995, U 91/94);
-bei voller Arbeitsunfähigkeit während dreier Jahre und bleibender Arbeitsunfähigkeit von 25 % (RKUV 1995 Nr. U 221 S. 114);
- bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % während zweier Jahre und dauernder Erwerbsunfähigkeit von einem Drittel (unveröffentlichtes Urteil T. vom 20. November 1991,

U 96/90);
-bei voller Arbeitsunfähigkeit während mehr als eineinhalb Jahren (unveröffentlichtes Urteil C. vom 23. Dezember 1991, U 90/90);
-bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % während dreier Monate und voraussichtlich dauernder Arbeitsunfähigkeit von 50 % (unveröffentlichtes Urteil J. vom 19. Dezember 1991, U 86/90);
-bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % während zwei Monaten, einer solchen von durchschnittlich ca. zwei Dritteln während rund zweier Jahre, von 50 % während eines weiteren Jahres sowie von 20 % für die Folgezeit (unveröffentlichtes Urteil S. vom 26. März 1991, U 52/88);
-bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % während zweier Monate, von 50 % während sieben Monaten, 25 % bis 33 % während elf weiteren Monaten und dauernder Arbeitsunfähigkeit von 30 % (BGE 117 V 359).

bb) Mit Blick auf diese Präjudizien ist das Kriterium des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit im vorliegenden Fall nicht als gegeben zu erachten. Der Beschwerdeführer konnte bereits sechs Wochen nach dem ersten Unfall vom 25. Juni 1985 die Arbeit wieder vollumfänglich aufnehmen. In der Folge kam es wohl noch zu Perioden mit Arbeitsunfähigkeit, u.a. im Zusammenhang mit der Exstirpation des Ganglions am linken Handgelenk am 9. Dezember 1985 im Spital X._____, doch bereits ab 1. Februar 1986 bestand laut Angaben des SUVA-Kreisarztes Dr. B._____ (vom 18. Dezember 1985, 5. März 1986 und 27. Mai 1987) wieder volle Arbeitsfähigkeit.
Der zweite Unfall vom 2. November 1992 hatte zunächst eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % zur Folge. Prof. S._____, Chefarzt der Abteilung für Chirurgie am Spital Z._____, führte indessen in seinem Bericht vom 5. Oktober 1993 aus, der Versicherte könne am folgenden Tag seine Arbeit wieder aufnehmen, und SUVA-Kreisarzt Dr. P._____ hielt im Bericht vom 18. Oktober 1993 über die Abschlussuntersuchung fest, dass der Beschwerdeführer mit Rücksicht auf die Unfallfolgen in einer leidensangepassten Tätigkeit ohne Tragen von Gewichten vollzeitlich arbeiten könnte. Die volle Arbeitsunfähigkeit während rund elf Monaten fällt auch unter Einbezug der von der SUVA ab 1. November 1993 mit einer Invalidenrente abgegoltenen Erwerbsunfähigkeit von 25 % nicht derart ins Gewicht, dass das unfallbezogene Kriterium des Grades und der Dauer physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit als erfüllt anzusehen wäre. Eine nach Oktober 1993 andauernde Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit ist auf psychische Ursachen zurückzuführen und bei der Adäquanzbeurteilung daher nicht zu beachten.

e) Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass den beiden Unfällen keine massgebende Bedeutung für die psychische Fehlentwicklung zukommt, welche die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers einschränkt. Da es am adäquaten Kausalzusammenhang fehlt, hat die SUVA ihre Leistungspflicht für die psychischen Unfallfolgen zu Recht verneint.
Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III.Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 30. August 2001

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: